

Vogtländischer Anzeiger.

41. Stück.

Plauen, Sonnabends den 10. October 1812.

Das Hauptsächlichste
aus dem Königl. Sächs. Mandate de dato
Dresden den 9. July 1812, die Einfüh-
rung eines neuen Abgabensystems über-
haupt und einer neuen Grundabgabe ins-
besondere, zum Behuf der Aufbringung
der erhöhten, neuen oder außerordent-
lichen Staatsbedürfnisse, betreffend.

(Beschluß.)

Die durch Unser Obersteuer-Collegium zuge-
standenen oder künftig noch zuzugestehenden Er-
lasse oder Moderationen an den zeither bestehen-
den Steuerabgaben sind auf die neue Grundab-
gabe nicht zu beziehen.

Wir behalten Uns jedoch vor, bei künftigen
Gesuchen um fortwährende oder temporaire Er-
lasse oder Moderationen in Rücksicht der neuen
Grundabgabe Entschließung zu fassen.

Der neuen Grundabgabe werden in Rück-
sicht der Priorität bei Concursen gleiche Rechte
mit den Steuerabgaben zugestanden.

Werden Grundstücke oder nutzbare Rechte,
welche der neuen Grundabgabe unterworfen sind,
theilweise veräußert, so bewendet es, wenn das
zu veräußernde Object im Localgrundcataster

einen besonders ausgeworfenen Ansatß hat, bei
diesem Ansatze; im entgegengesetzten Falle aber
ist vorher auszumitteln und zu bestimmen, wie
hoch der zu veräußernde Theil in Ansatß zu brin-
gen, und um wieviel demnach der Ansatß des
verbleibenden Ganzen zu vermindern sey.

Diese Ausmittlung und Repartition erfolgt
in eben der Maaße, welche zeither in Rücksicht
der Steuern in Dismembrationsfällen statt ge-
funden hat.

Bei diesen und allen andern Gelegenheiten
haben übrigens sowohl Unsere Steuerbehörden,
als die Obrigkeiten, Gerichtspersonen und Ge-
meindenvorsteher sich pflichtmäßig zu bemühen,
daß die etwanigen Mängel in den Localgrund-
catastern entdeckt werden, und deren Verbesse-
rung zu bewirken, damit die in Rücksicht der
neuen Grundabgabe getroffene wohlgemeinte
und den Zeitumständen so angemessene Einrich-
tung in allen ihren einzelnen Theilen der Voll-
kommenheit immer näher gebracht werden möge.

Zu Vergütung der Arbeit und des mehreren
Aufwands der zum Abschätzung-, und Catastra-
tionsgeschäfte gebrauchten Personen bestimmen
Wir

jedem Delegirten drei Thaler — —

jedem